

chung“ (FamRZ 2002, 1603), (vgl. hierzu auch den Aufsatz von *Schnitzler* in FF 2003, 42 f.).

In diesem Zusammenhang äußert sich auch *Büttner* in der FamRZ 2003, 641 f.: „Sind die Bedenken gegen die Rechtsprechung des BGH und BVerfG zu den ehelichen Lebensverhältnissen gerechtfertigt?“

Während *Rauscher* (FuR 2001, 385 und FuR 2002, 337) die Surrogatstheorie schon im Ansatzpunkt für falsch hält, versucht *Büttner* die Surrogatstheorie auch bei der Haushaltsführung für den neuen Partner anzuwenden und damit die Entscheidung des BGH zu stützen. Für ihn ist entscheidend, dass die Versorgungsarbeit für den neuen Partner nicht als wertmäßiges Surrogat der bisherigen Haushaltstätigkeit für den Ehepartner, sondern als Surrogat der autonomen Entscheidung der Partner über die Aufgabenverteilung in der Ehe anzusehen ist (vgl. FamRZ 2003, 643).

Mit den beiden Entscheidungen des BGH (FamRZ 2001, 986) und des BVerfG (FamRZ 2002, 527) befasst sich der frühere Vorsitzende Richter am OLG Düsseldorf *Ewers* in FamRZ 2002, 1437 f. Insbesondere die grundlegenden Ausführungen von *Diederichsen* und *Schwab* sind Gegenstand dieses Aufsatzes und der Frage, inwieweit die Anrechnungsmethode nicht im Ansatz etwas für sich hatte.

Interessante Aspekte der „Möglichkeiten einer Begrenzung des Unterhalts bei bedarfserhöhenden Surrogatseinkünften“ erörtert *Maier* in einem Aufsatz für die NJW (NJW 2003, 1631 ff.).

*Soyka* erörtert die Anrechnungsmethode bei Einkünften des Unterhaltsberechtigten bei unzumutbarer Erwerbstätigkeit (FuR 2003, 193 ff.).

*Gerhardt* befasst sich mit der Frage, inwieweit die Veräußerung des Eigenheims beim Ehegattenunterhalt Änderungen impliziert (vgl. hierzu auch *Finke*, FF 2002, 114 ff). *Graba* behandelt in der FamRZ 2003, 377 ff., „Die Entwicklung des Unterhaltsrechts nach der Rechtsprechung des BGH im Jahr 2002“ und *Kleffmann* in der FuR 2003, 97, 191 und 212, „Die Entwicklung des Unterhaltsrechts im Jahre 2002“.

*Schürmanns* Aufsatz „Kindergeld und Unterhalt – ein weiterhin ungelöstes Problem“ enthält Anmerkungen zu dem Urteil des BGH vom 29.1.2003. Trotz klarer Aussage zur Verfassungsmäßigkeit bestehen erhebliche Zweifel an der angemessenen Verteilung des Kindergeldes. Der Gesetzgeber sei aufgerufen, eine gerechte Regelung zu finden (FamRZ 2003, 489).

### 3. Zugewinnausgleich und Vermögensauseinandersetzung

In der FamRZ 2003, 197 ist eine umfangreiche Übersicht von *Prof. Koch*, Jena, zur „Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich“ zu finden.

*Wever* hat „Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts“ in der FamRZ 2003, 565 ff. behandelt.

### 4. Elterliche Sorge und Umgangsrecht

*Motzer* beschäftigt sich in einem umfangreichen Übersichtsaufsatz in FamRZ, 793–803, mit der Gesetzgebung/Rechtsprechung zu elterlicher Sorge und Umgangsrecht seit dem Jahre 2001, *Oelkers* mit dem Umgangsrecht bis Ende 2001 in FuR 2002, 433 und 492, *Willutzki* mit „betreutem Umgang“ in Kind-Prax 2003, 49 ff.

*Schwab* erörtert in „Gemeinsame elterliche Verantwortung – ein Schuldverhältnis?“, FamRZ 2002, 1296 ff., ein wichtiges Randproblem: Erhält der umgangsberechtigte Elternteil gegen den sorgeberechtigten einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten des Umgangs zugestanden, die dadurch entstehen, dass der Umgang verweigert wurde?

*Schwab* hat Zweifel, ob der BGH (FF 2002, 139) auf dem richtigen Weg ist, Schadensersatzansprüche grundsätzlich zuzulassen (vgl. hierzu *Rakete-Dombek*, FF 2002, 210).

Die Praktiker werden mir zustimmen, dass der BGH diese Zweifel erfreulicherweise beiseite geschoben hat.

PAS ist Gegenstand eines umfangreichen Aufsatzes von *Bruch*, Universität von Kalifornien, FamRZ 2002, 1304 ff. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Aufsatz von *Peschel-Gutzeit* „Das missverstandene PAS – Wie Sorgerechtsantrag und Geschwisterkoppelung das Wohl der Kinder gefährden“, FPR 2003, 271 ff.

### 5. ZPO-Reform und familiengerichtliches Verfahren

Hier ist besonders auf das Sonderheft Dezember 2002 der FPR hinzuweisen: *van Els* (2002, 587 ff), *Schellhammer* (2002, 597 ff.) und *Philippi* (2002, 593) nehmen sich in mehreren Aufsätzen der ganzen Bandbreite der Probleme der neuen ZPO an.

Vor allem der Aufsatz von *Klein* (FPR 2002, 600 f.) wird der Lektüre dringend empfohlen.

### 6. Haftung der Rechtsanwälte

„Risiken in der anwaltlichen Beratung – Haftungsfallen“ ist der Titel des Schwerpunktheftes 4 der FPR im Jahrgang 2003.

*Langenfeld*, *Haubitzer*, *Müller*, *Wellenhofer-Klein* sind nur einige Autoren, die sich mit Vereinbarungen zur zeitlichen und höhenmäßigen Begrenzung des Ehegattenunterhalts und des nachehelichen Unterhalts (2003, 155 ff.), mit der Vererblichkeit von Unterhaltsansprüchen (2003, 157), mit Krankenversicherungsfragen nach Scheidung (2003, 160 ff.) und unterhaltsrechtlichen Risiken in der Lebensgestaltung bei Trennung, Scheidung für die Unterhaltsbedürftigen beschäftigten (2003, 163 ff.).

### 7. Europäisches Familienrecht

Der Aufsatz von *Pintens* „Grundgedanken und Perspektiven einer **Europäisierung** des Familien- und Erbrechts“ ist auf mehrere Hefte aufgeteilt. Teil 1 ist in FamRZ 2003, 329, Teil 2 in FamRZ 2003, 417 und Teil 3 in FamRZ 2003, 499 abgedruckt.

*Henrich* befasst sich mit der Zukunft des Güterrechts in Europa (FamRZ 2003, 1571 f.), ferner *Helms* mit dem internationalen Verfahrensrecht (FamRZ 2002, 1593 f.) und schließlich *Schulz* mit dem Thema „Internationale Regelung zum Sorge- und Umgangsrecht“, FamRZ 2003, 336.

Alle Aufsätze in diesem Zusammenhang gehen auf die Tagung der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht in Leuven Ende Mai 2002 zurück.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht  
*Klaus Schnitzler*

## Personalien

### Regionalbeauftragter für den OLG-Bezirk Fürth

#### Neue Anschrift:

RA Fritz Weißenfels, Fachanwalt für Familienrecht  
c/o Kanzlei Dr. Foerster und Partner  
Würzburger Str. 3, 90762 Fürth  
Tel.: 09 11/73 10 87, Fax: 09 11/75 76 05